

Stadtverwaltung · Marktplatz 2 · 67547 Worms  
Gegen Postzustellungsurkunde

Firma  
ROWE Mineralölwerk GmbH  
Langgewann 101  
67547 Worms

Dienststelle	3.05 Umweltschutz und Landwirtschaft		
Ansprechpartner	Markus Wolf		
Besucheradresse	Ludwigsplatz 5	Zimmer	3
Postanschrift	Adenauerring 1	67547	Worms
Tel.-Durchwahl	06241/853-3510		
Telefax	06241/853-3599		
E-Mail	markus.wolf@worms.de		

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
3.05.61-03/18/wf

67547 Worms  
18.02.2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag nach §§ 4, 6 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutz-  
Superkonzentrat (OAT-Anlage)**

Auf Antrag von Fa. ROWE Mineralölwerk GmbH, Langgewann 101, 67547 Worms erlässt die Stadtverwaltung Worms als zuständige Behörde nach §§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) sowie Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV folgenden **Bescheid**:

**I.**

**Entscheidungen:**

1. **Die Genehmigung** nach §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutz-Superkonzentrat mit einer Produktionskapazität von XXXXXX t pro Jahr auf dem Werksgelände der Fa. ROWE Mineralölwerk GmbH in der Gemarkung Herrnsheim, Flur 3, Nr. 109 (Langgewann 101, 67547 Worms) **wird** auf der Grundlage des eingereichten Antrags und der vorgelegten Unterlagen **erteilt**.
2. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
3. Das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Ein störfallrelevantes Verfahren liegt nicht vor.
4. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller (Ziffer V.).

## II.

### Antragsunterlagen

Die nachfolgend bezeichneten, durch Stempelaufdruck gekennzeichneten Antrags-, Plan-, und Erläuterungsunterlagen, die am 04.10.2018, 19.11.2018 und 15.02.2019 erläutert, korrigiert und ergänzt wurden, sind bindende Bestandteile der Genehmigung und bei der wesentlichen Änderung zu beachten:

Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
 Anlagedaten  
 Vorhabens-, Verfahrens- und Anlagenbeschreibung  
 Verfahrensfliessbilder (Satz) XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX,  
 XXXXXXXXXXXX  
 Gehandhabte Stoffe und Sicherheitsdatenblätter  
 Betriebsablauf/Emissionsdaten und Verzeichnis der Emissionsquellen  
 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate  
 Angaben zur 12. BImSchV (Störfall-VO)  
 Angaben zu den Abfällen  
 Angaben zum Arbeitsschutz  
 Brandschutz, Brandschutzkonzept 7. Stellungnahme Galemann Bauphysik Ingenieur  
 Consult vom 12.02.2018  
 Naturschutz und Landschaftspflege  
 Stellungnahme zur Vorprüfung nach § 7 UVPG, TUC vom 25.03.2018  
 Anh. 1 und 2 Aufstellungspläne,  
 Anh. 3 Messbericht zur Durchführung von Arbeitsplanmessungen in der Luft in dem  
 Arbeitsbereich Fettanlage,  
 Anh. 4 Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen in der Nachbarschaft,  
 Anh. 5 Liste Stoffinventar mit H-Sätzen,  
 Anh. 6 Ermittlung der Störfallrelevanz,  
 Anh. 7 Legende des Flächennutzungsplanes der Stadt Worms  
 Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der  
 geplanten Anlage, TUC vom 30.03.2018, Rev.2 vom 25.09.2018 mit Anlagen u.a.  
 Aufstellungsplan, Betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan  
 Ausführungen zum Ausgangszustandsbericht  
 Anlagenplan M 1:200, Übersichts- und Lageplan (M 1:50.000 bzw. 1:5.000)

### III.

## Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG wird der Bescheid gemäß § 12 BImSchG unter folgenden Nebenbestimmungen erlassen:

### Auflagen

Die Anlage muss entsprechend den vorgelegten Unterlagen und folgenden Nebenbestimmungen betrieben werden:

#### 1. Immissionsschutz

- 1.1 Die Inbetriebnahme der OAT-Anlage ist spätestens ein Monat nach Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz schriftlich mitzuteilen.

#### Hinweis:

Die Angaben des in den Antragsunterlagen enthaltene Lärmgutachtens 2489G/18 von Richard Möbius zur „Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen in der Nachbarschaft“ vom 04.09.2018 sind zu beachten.

#### 2. Arbeitsschutz

- 2.1 Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Auf die Anforderungen der TRGS 402 wird hingewiesen. Der Messbericht ist der SGD Süd Gewerbeaufsicht Mainz zu übersenden.
- 2.2 Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.
- 2.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen.

Bei Absturzhöhen bis 12,00 m ist die Gefahr des Absturzes durch Umwehungen von mindestens 1,00 m Höhe zu verhindern. Übersteigt die Absturzhöhe 12,00 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

### 3. Wasserrecht

Anlagenbezogener Gewässerschutz/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 3.1 Die neu vorgesehenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 39 AwSV den in den Antragsunterlagen in Register 12 in Tab. 9 bzw. 12 auf S. 20 bzw. 23 von 60 dargestellten Gefährdungsstufen zuzuordnen:

LAU-Anlagen:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

HBV-Anlagen:

Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutz-Superkonzentrat (OAT-Anlage)				
302-304	3	Mischkessel MK 36 bis MK 38	Kühlerfrostschutz-Superkonzentrat	C

Die (neu geplanten) Anlagen sind gemäß § 14 bzw. § 43 AwSV abzugrenzen und zu dokumentieren. Die Darstellungen insb. in den Hinweisen Ziffer B und C dieser Stellungnahme sind hierbei zu berücksichtigen.

- 3.2 Die nach § 43 AwSV erforderliche Anlagendokumentation hat sich z.B. an dem dieser Stellungnahme beigefügten Formblatt zu orientieren. Das Formblatt und weitere Informationen stehen zum Herunterladen auf der Internetseite der SGD Süd bereit (siehe: <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/>).

- 3.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793-1 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)<sup>1</sup>.

- 3.4 Für Anlagenteile gilt:

- a) Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Als geeignet gelten die in § 63 Absatz 4 WHG genannten Anlagenteile. §§ 41 und 42 AwSV bleiben unberührt.
- b) Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG dürfen auch in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.
- c) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
- d) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
- e) Die Bestimmungen der Bauregellisten bzw. behelfsweise auch der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) und den dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (insb. Z-38.11-239), allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.

- 3.5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

<sup>1</sup> Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

- 3.6 Für die Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Teils davon ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten (§ 24 Absatz 3 AwSV). Dabei sind die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ggf. enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
- 3.7 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist insb. bei Anlagen der Gefährdungsstufe A an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 3.8 Die neu geplanten Rohrleitungen (Anlage 314 und 315) sind ausschließlich über Flächen zu führen, welche bei einer Leckage der Rohrleitungen die dann austretenden Stoffe sicher zurückhalten können.
- 3.9 Eine nachvollziehbare Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der TKW-Verladung ist unter Berücksichtigung der TRwS 785 i.V.m. § 39 Abs. 7 vor Inbetriebnahme der Anlagen 314 und 315 bei der unteren Wasserbehörde bei der Stadtverwaltung Worms vorzulegen.
- 3.10 Spätestens 2 Wochen vor Errichtung der Anlagen 311, 312, 313 bzw. 315 sind der unteren Wasserbehörde bei der Stadtverwaltung Worms Nachweise i.S.d. § 63 Abs. 4 bzw. 5 WHG über die Eignung der zum Einsatz vorgesehenen Anlagen bzw. Anlagenteilen vorzulegen. Ein Einbau der Anlagen bzw. Anlagenteile ist nur mit entsprechenden Nachweisen zulässig
- 3.11 Die Anlagen 311, 312, 313 und 315 sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind insb. spätestens 2 Wochen vor geplanter Inbetriebnahme der Anlagen der unteren Wasserbehörde bei der Stadtverwaltung Worms vorzulegen.
- 3.12 Im Übrigen gelten für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insb. die Anforderungen aus §62 WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

#### Hinweise:

#### **Anlagenbezogener Gewässerschutz/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

- A. Die Änderung der Anlage 266 (Rohwarenlager, Halle 1) durch Hinzunahme von weniger als XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und weniger als XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX an flüssigen wassergefährdenden Stoffen sowie einigen pulverförmigen Additiven wird aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes als unwesentliche Änderung bewertet, sofern die für das Lager bislang zugelassenen Gesamtmengen weiterhin nicht überschritten wird. Insbesondere gefahrstoffrechtliche Anforderungen an die Lagerung bleiben hiervon unberührt.
- B. Die Anlagennummer 292 ist insbesondere in Tabelle 11 in Register 12 der Antragsunterlagen zweimal vergeben (Ölvorrats- bzw. Laugenbehälter). Eine Korrektur ist notwendig um Verwechslungen zu verhindern. Laut Auskunft von

Herrn Tirnitz bei der Besprechung am 19.10.2018 ist die Bezeichnung lediglich für den Laugenbehälter zu verwenden. Eine Korrektur fand mit Vorlage der korrigierten Unterlagen m.S.v. 20.11.2018 noch nicht statt.

- C. Die Armaturen (Kupplungen, TKW- Anschlüsse etc.) im Bereich der TKW-Verladung (Anlage 258) werden der Rohrleitungsanlage (Anlage 314) zugerechnet, soweit diese nicht mit der XXXXXXXX (WGK 3) beaufschlagt werden. Zur prüfpflichtigen Anlage 315 gehören alle Leitungen und Armaturen, einschließlich der Kupplungen und TKW-Anschlüsse, welche XXXXXXXX führen, diese sind: Leitung vom Mischkessel MK 36 zum XXXXXXXX, Leitung vom XXXXXXXX zum MK 36, Leitung vom XXXXXXXX zum MK 37, Leitung vom XXXXXXXX zum MK 38.
- D. Für die im Antrag dargestellten FP-Behälter 106-225 erfolgte bereits eine Eignungsfeststellung durch die Stadtverwaltung Worms.
- E. Aus den Antragsunterlagen ist nicht zweifelsfrei erkennbar, auf welcher technischen Grundlage die erforderlichen Volumina für die Rückhaltung i.S.d. §18 Abs.3 ff. AwSV ermittelt wurden. Insoweit ist die größte abgesperrte Betriebseinheit nicht näher beschrieben. Da die neue OAT-Anlage lediglich einen kleinen Teil der gesamten Halle ausmacht welche insgesamt als Rückhaltefläche definiert ist, wird die konservativ angenommene Maximalmenge der aus der OAT-Anlage freigesetzten Stoffe von der Rückhaltefläche der Halle auch dann sicher aufgenommen, wenn die geplante, separate Auffangwanne der OAT-Anlage hierfür nicht ausreichen sollte.

#### **Hochwasserschutz/allgemeine Wasserwirtschaft:**

Das Vorhaben befindet sich in der durch Hochwasserschutzeinrichtungen geschützten Rheinniederung. Es liegt im nachrichtlichen Überschwemmungsgebiet sowie in einem Risikogebiet gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Bei extremen Hochwasserereignissen oder einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtung kann das Grundstück überflutet werden.

Das betroffene Grundstück befindet sich ca. auf Höhe des Rhein-km 447,0. Bei einem Überströmen oder Versagen der Hochwasserschutzanlagen ist mit folgenden Wasserständen zu rechnen:

**HW 100 = 91,24 m ü. NHN**

**HQ 200 = 91,55 m ü. NHN**

**HQ-Extrem = 92,48 m ü. NHN**

Gleichfalls ist insbesondere bei länger anhaltenden Hochwasser im Rhein mit hoch anstehendem Grundwasser bzw. Druckwasser zu rechnen.

In Anbetracht der Lage im nachrichtlichen Überschwemmungsgebiet und auf Grund des hohen Schadenspotentials bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen wird dringend angeraten, die Anlage hochwasserangepasst auszuführen und auf eine Minderung der Schadensrisiken hinzuwirken. Da bei der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist dringend zu empfehlen, soweit wie möglich auf eine Schadensminderung hinzuwirken, indem eine hochwasserangepasste Bauweise angestrebt wird, die über das übliche Schutzziel am Rhein hinaus (d.h. Schutz nicht nur vor dem 200-jährlichen

Hochwasserereignis) die Anlagen möglichst auch vor einem HQ Extrem schützt.

In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägige Literatur verwiesen, wie zum Beispiel:

- Land unter - Ein Ratgeber für Hochwassergefährdete und solche, nicht werden wollen (Herausgeber: MUFV, Mainz 2008)
- Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge (Herausgeber: BMVBS, 7. Auflage, Berlin, August 2016)

Auch bei Zustimmung zu dieser Anlage lässt sich kein Schadensersatzanspruch sowie Anspruch auf Errichtung von Hochwasserschutzanlagen ableiten.

#### **4. Bauaufsicht**

##### ***Allgemeine Auflagen:***

- 4.1 Die einschlägigen Vorschriften der LBauO Rheinland-Pfalz sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 4.2 Die geprüften statischen Berechnungen und die geprüften Konstruktionszeichnungen müssen vor Baubeginn bei der Bauaufsicht der Stadtverwaltung Worms vorliegen. Evtl. Forderungen aus den Prüfberichten des Prüferingenieurs sind besonders zu beachten (Stahlbühne).
- 4.3 Die Mitteilung zum Baubeginn und den Bauzustandsbesichtigungen gemäß § 78 LBauO sind bei der Bauaufsicht rechtzeitig vorzulegen (Vordrucke lagen der Zulassung des Vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG im Bescheid vom 22.11.2018 bei).

##### ***Brandschutztechnische Auflagen:***

- 4.4 Bei planmäßiger Ausführung unter Berücksichtigung der 7. Stellungnahme zum vorliegenden Brandschutzkonzept bestehen keine Bedenken.

Die 7. Stellungnahme wird Bestandteil der Genehmigung.

Über die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf den Brandschutz hat der anerkannte Sachverständige eine Bescheinigung auszustellen, die der Bauaufsichtsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen ist.

##### **4.5 Feuerwehreinsatzpläne**

Die Feuerwehreinsatzpläne sind in Absprache mit der Berufsfeuerwehr Worms zu aktualisieren.

Ansprechpartner bei der Berufsfeuerwehr Worms für Feuerwehreinsatzpläne:

Björn Altvater

Stadtverwaltung Worms  
 Abt. 3.09-Brand- und Katastrophenschutz  
 Kyffhäuserstr. 6, 67547 Worms  
 Tel.: (06241) 853 – 3923, Fax.: (06241) 853 – 3992,  
 Email: [bjoern.altvater@worms.de](mailto:bjoern.altvater@worms.de)

#### 4.6 **Brandmeldeanlage**

Brandmeldeanlage ist nach den Anschlussbedingungen für die Anschaltung von privaten und bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Stadt Worms herzustellen.

Die Linienlaufkarten sind zu aktualisieren.

Ansprechpartner bei der Berufsfeuerwehr Worms für Brandmeldeanlagen:

Marcus Alter  
 Stadtverwaltung Worms  
 Abt. 3.09-Brand- und Katastrophenschutz  
 Kyffhäuserstr. 6, 67547 Worms  
 Tel.: (06241) 853 – 3922, Fax.: (06241) 853 – 3996,  
 Email: [marcus.alter@worms.de](mailto:marcus.alter@worms.de)

### **IV.**

#### **Erlöschen nach § 18 BImSchG**

Die Genehmigung erlischt nach § 18 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von 2 Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben worden ist.

### **V.**

#### **Gebührenentscheidung**

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt XXXXXXXX Euro.  
 Die Auslagen für die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd Regionalstellen Gewerbeaufsicht Mainz u. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz betragen XXXXXXXX €. Auf die Genehmigungsgebühr wird die Gebühr der Zulassung nach §8a BImSchG vom 22.11.2018 zu 70 % (von XXXXXXXX Euro) angerechnet.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **XXXXXXXX EURO** ist bis spätestens XXXXXXXX fällig und unter Angabe der PK-NR. **XXXXXX** an die Stadtkasse Worms zu überweisen (Bankverbindung siehe Fußzeile Seite 1 dieses Bescheides).

## VII.

### Begründung

Mit Einreichung der Unterlagen am 04.06.2018 beantragte die Firma ROWE Mineralölwerk GmbH (im weiteren Fa. ROWE) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutz-Superkonzentrat auf dem Werksgelände in 67547 Worms, Langgewann 101.

Fa. ROWE plant am Standort Worms neben der Produktion von Schmierstoffen nun auch die Herstellung eines Additivpaketes (Superkonzentrat), das zur Produktion des Endproduktes, gebrauchsfertigem Kühlmittel-Konzentrat, benötigt wird.

Beim Vorhaben handelt es sich nicht um ein störfallrelevantes Verfahren, da die Anlage kein Betriebsbereich i.S.d. Störfallverordnung ist.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 4 BImSchG solche, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Das Genehmigungsverfahren setzt einen entsprechenden schriftlichen Antrag sowie die Vorlage prüffähiger Unterlagen voraus. Gemäß § 6 BImSchG ist die erforderliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Danach muss gewährleistet sein, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagegrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurden die unter Nr. III aufgeführten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Mainz haben, wie aus der fachtechnischen Stellungnahme vom 04.02.2019 (Az.: 22/04/5.1/2018/0029) ersichtlich, als technische Fachbehörden hinsichtlich der Belange des Arbeits- und Immissionsschutzes sowie den Bereichen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz unter Einhaltung der unter Nummer III. aufgeführten Nebenbestimmungen und unter der Voraussetzung, dass die Anlage gemäß den vorgelegten Unterlagen betrieben wird, keine Einwendungen gegen Errichtung und den Betrieb der Anlage geltend gemacht.

Anlagenbezogener Gewässerschutz/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Mit der Darstellung des Antragstellers, dass die Anlagen 311, 312, 313 und 315 aus Tanks nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-38.11-239 des DIBt i.S.d. hergestellt und betrieben werden sollen und unter Beachtung o.g. Nebenbestimmungen ist von einer Eignung dieser Anlagen i.S.d. § 63 WHG auszugehen.

Um festzustellen, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften berührt sind, wurden weitere Behörden, so u.a. dem Entsorgungs- und Baubetrieb und der Abt. 6.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Worms um Stellungnahme gebeten, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben betroffen sind. Auch hier wurden, unter der Maßgabe, dass die entsprechenden Auflagen eingehalten werden, keine Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung zu wesentlichen Änderung der Anlage geäußert.

Aufgrund der Zuordnung der Anlage in Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Aus diesem Grund wurde das Vorhaben im Amtsblatt der Stadt Worms vom 19.10.2018 und auf der Internetseite der Stadt Worms öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist sind nicht eingegangen.

Auf Antrag wurde mit Bescheid vom 22.11.2018 (Az.: 3.05.61-03/18/wf) der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG zur Errichtung der Anlage zugelassen.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nr. 4.2 des Anhangs 1 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Auf Grund der Art der Anlagen und der vom Antragsteller im Genehmigungsantrag dargestellten Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Im Rahmen der hier durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für das Vorhaben nach der Nummer 4.2 in der Anlage 1 zum UVP wurden die Kriterien der Anlage 3 zum UVP geprüft und die zu erwartenden Auswirkungen als nicht erheblich angesehen. Damit besteht das Erfordernis zur Durchführung einer UVP gem. § 9 UVP des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung (UVPG) nicht. Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Worms am 15.02.2019.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist damit ausreichend sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen, wie Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch die wesentliche Änderung der Anlage nicht hervorgerufen werden und die Anlage ordnungsgemäß und im Sinne des Gesetzes betrieben wird. Umstände, die gegen die wesentliche Änderung sprechen, konnten nicht festgestellt werden.

#### Ausgangszustandsbericht

Die Anlage stellt eine der Industrieemissions-Richtlinie unterliegendes Vorhaben dar, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, so dass ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen vorzulegen ist. Der Ausgangszustandsbericht hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierbarer Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Die Anlage ist in einem bestehenden Gebäude bzw. auf einer Fläche mit einem Dichtungssystem geplant. Diese Vorkehrungen waren auch Grundlage der Genehmigungen der bisherigen Produktionsanlagen für Schmierstoffe. Die erforderlichen Untersuchungen zur Erlangung von Boden- und Grundwasserdaten zur Bestimmung des Zustandes vor Errichtung der Anlage machten Perforierungen des Hallenbodens erforderlich.

Im vorliegenden Fall wird auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts verzichtet, weil die für die durchzuführenden Bohrungen entstehenden Schäden am vorhandenen Dichtungssystem außer Verhältnis zu dem resultierenden Erkenntnisgewinn stünden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sind erfüllt, somit hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung.

Die Behörde behält sich vor, zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen zu treffen, sofern die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Worms ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zur Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280).

#### **Gebühren und Auslagen:**

Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen beruht auf den §§ 1 bis 3, 8 bis 11 und 13 Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl., S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2018 (GVBl. S. 405), Ziffer 4.1.1.1.

Die Höhe der Genehmigungsgebühr bemisst sich nach den Errichtungskosten der Anlage einschl. des Aufwandes für Entwicklung und Planung des Vorhabens.

Die Gebühren und Auslagen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz wurden gemäß lfd. Nr. 4.1.25 des Besonderen Gebührenverzeichnisses im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz sowie gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.07.2009 (GVBl. S. 282) ermittelt.

### **Rechtsgrundlagen:**

Der Entscheidung liegen folgende **Rechtsgrundlagen** zugrunde:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge / **Bundes-Immissionsschutzgesetz** - BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (**4. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013, BGBl. I S. 973, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017

Verordnung über das Genehmigungsverfahren (**9. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992, BGBl. I S. 1001, geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Störfall-Verordnung (**12. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483)

Gesetz über die Ordnung des Wasserhaushaltes / **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)** vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 377).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz / **Landeswassergesetz (LWG)** vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2018 (GVBl. S. 55,57)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

**VII.****Rechtsbehelfsbelehrung:**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Worms erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:*

**1. Schriftlich oder zur Niederschrift:**

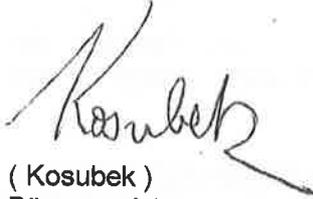
*Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.*

*Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms*

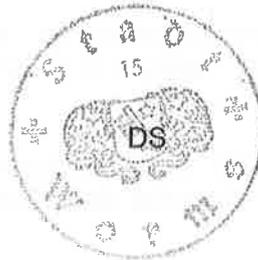
**2. Auf elektronischem Weg:**

*Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [stv-worms@poststelle.rp.de](mailto:stv-worms@poststelle.rp.de)*

In Vertretung



( Kosubek )  
Bürgermeister



**Anlage** Anlagendokumentation

Allgemeines	
Betreiber	
Firma bzw. Name	
Anlagenstandort (Adresse)	
Standort der Anlage(n)	
Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Risikogebiet nach § 78 b WHG	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Erdbebenzone	<input type="checkbox"/> Zone 0 <input type="checkbox"/> Zone 1 <input type="checkbox"/> Zone 2 <input type="checkbox"/> Zone 3
Schutzgebiets-Zone:	
Anlagenspezifische Angaben	
11	Anlage Nr.
12	Bezeichnung der Anlage
13	Einsatzort oder Betriebseinheit
14	Stoff / Gemisch
15	Aggregatzustand
16	(fest, flüssig, gasförmig)
17	maßgebende WGK (1, 2, 3 bzw. awg)
18	Volumen [m <sup>3</sup> ] bzw. Masse [t]
19	Gefährdungsstufe
20	Anlagenart (L, A, U, HBV, R)
21	Unterirdisch?
22	Rückhaltung bei Brandereignissen?
23	Behördliche Vorgänge
24	Prüfpflicht vor Inbetriebnahme
25	oder nach wesentlicher Änderung?
26	Wiederkehrende Prüfpflicht?
27	Datum letzte Prüfung
28	Datum nächste Prüfung
29	Fachbetriebspflicht?
30	Betriebsanweisung?
31	Datum letzte Unterweisung
32	Merkblatt?
	Anmerkungen
	Weitere Angaben siehe Anlagendokumentation